



SATZUNGEN

Österreichischer Aero Club
(ÖAeC)

November 2003

Österreichischer Aero Club
Prinz Eugen Straße 12
A-1040 Wien
Tel: +43/1/5051028
Fax: +43/1/5057923
office@aeroclub.at
www.aeroclub.at

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
§ 1) <i>NAME UND SITZ</i>	2
§ 2) <i>GLIEDERUNG</i>	2
§ 3) <i>ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG</i>	2
§ 4) <i>AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL</i>	4
§ 5) <i>STELLUNG DES VERBANDES</i>	4
§ 6) <i>MITGLIEDER</i>	4
§ 7) <i>AUFNAHME DER MITGLIEDER</i>	5
§ 8) <i>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</i>	5
§ 9) <i>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</i>	7
§ 10) <i>ORGANE DES VERBANDES</i>	7
§ 11) <i>DER LUFTFAHRERTAG</i>	8
§ 12) <i>MANDATSPRÜFUNGSKOMMISSION</i>	10
§ 13) <i>ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION</i>	11
§ 14) <i>WAHLKOMMISSION</i>	11
§ 15) <i>EHRENPRÄSIDIUM</i>	12
§ 16) <i>DAS PRÄSIDIUM</i>	12
§ 17) <i>DER BUNDESVORSTAND</i>	13
§ 18) <i>DIE SEKTIONEN</i>	14
§ 18a) <i>DIE KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA)</i>	15
§ 19) <i>DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF)</i>	16
§ 20) <i>FUNKTIONSDAUER DER ORGANE</i>	17
§ 21) <i>EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT</i>	18
§ 22) <i>UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN</i>	19
§ 23) <i>DIE LANDESVERBÄNDE</i>	19
§ 24) <i>ANGESTELLTE DES Ö.Ae.C.</i>	20
§ 25) <i>SATZUNGSÄNDERUNGEN</i>	20
§ 26) <i>KONTROLLE</i>	20
§ 27) <i>DAS SCHIEDSGERICHT</i>	21
§ 28) <i>DER EHRENRAT</i>	21
§ 29) <i>VEREINSAUFLÖSUNG</i>	22

SATZUNGEN

des

ÖSTERREICHISCHEN AERO-CLUB (Ö.Ae.C.)

Beschlossen am XXX. Ord. Luftfahrttag, 16.11.1985, Wien

(incl. Änderungen beschlossen XXXII. Ord. Luftfahrttag 16.11.1991, Wien und

incl. Änderungen beschlossen XXXIII. Ord. Luftfahrttag 29.10.1994, Wien und

incl. Änderungen beschlossen XXXIV. Ord. Luftfahrttag 15.11.1997, Wien und

incl. Änderungen beschlossen XXXVI. Ord. Luftfahrttag 15.11.2003, Wien)

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen Österreichischer Aero-Club (Ö.Ae.C.). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er wird in der Folge Ö.Ae.C. genannt. Der Ö.Ae.C. ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

§ 2 GLIEDERUNG

Der Ö.Ae.C. gliedert sich territorial in Landesverbände, denen die einzelnen Vereine als Mitglieder angehören, und nach Sachgebieten in Sektionen.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG

(1) Der Ö.Ae.C. bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens der Vereine:

- 1. Die Entwicklung und Förderung des Flugwesens überhaupt, im besonderen aller Zweige der Zivilluftfahrt und der in den Sektionen des Ö.Ae.C. betriebenen Flugsportsparten.*
- 2. Die Verbreitung und Vertiefung des Luftfahrtgedankens in der Öffentlichkeit, im besonderen in der österreichischen Jugend.*
- 3. Die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Sammelpunktes für alle an der Luftfahrt interessierten Personen und Institutionen.*
- 4. Die einheitliche Zusammenfassung und Vertretung der dem Ö.Ae.C. angeschlossenen Verbände, Vereine und Mitglieder in sportlicher, technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht.*

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. *Die Organisation und Beschickung von nationalen und internationalen flugsportlichen Veranstaltungen, insbesondere von Weltmeisterschaften, internationalen und nationalen Meisterschaften.*
2. *Die Förderung der theoretischen, technischen und fliegerischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder.*
3. *Die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.*
4. *Die Förderung und Schaffung von Einrichtungen für die Ausübung des Flugsportes und die Ausbildung.*
5. *Die Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen.*
6. *Die Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden.*
7. *Die Vertretung der Interessen der angeschlossenen Verbände, Vereine und Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und internationalen Verbänden.*
8. *Die Organisation von Luftfahrtveranstaltungen jeder Art oder die Mitwirkung an solchen.*
9. *Die Ausübung der dem Ö.Ae.C. von Behörden und internationalen Verbänden übertragenen Funktionen.*
10. *Die Beschaffung und Sammlung von finanziellen Mitteln, Material und Gerät und deren Bereitstellung und Verteilung an die Mitglieder zur gleichmäßigen Weiterentwicklung und Förderung aller in den Sektionen des Ö.Ae.C. betriebenen Flugsportsparten.*

§ 4 AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL

1. Diese werden aufgebracht durch

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kostenbeiträge, Kursbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse, Erlöse von Veranstaltungen und durch Erträge aus der Verwaltung und Veranlagung des Vereinsvermögens einschließlich der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

2. Die Mittel des Ö.Ae.C. dürfen nur gemeinnützigen, flugsportlichen Zwecken zugeführt werden.

§ 5 STELLUNG DES VERBANDES

Der Ö.Ae.C. ist für Österreich der "Aero-Club National" und als solcher Mitglied der Federation Aeronautique Internationale (F.A.I.) und der österreichische Fachverband für den gesamten Flugsport.

§ 6 MITGLIEDER

Der Ö.Ae.C. besteht aus

1. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport in besonderer Weise verdient gemacht haben und über Vorschlag des Bundesvorstandes vom Luftfahrttag zu solchen ernannt werden.

2. Ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedvereine).

Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine fliegerischer Fachrichtung sein, die ihren Sitz in Österreich und mindestens 5 ordentliche Mitglieder haben und dem für ihren Sitz zuständigen Landesverband angehören.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre ordentlichen Mitglieder beim Ö.Ae.C. anzumelden. Physische Personen, welche einem Mitgliedverein, dem Ö.Ae.C. oder einem Landesverband als Einzelmitglied angehören und beim Ö.Ae.C. direkt oder durch den Verein oder Landesverband angemeldet worden sind, gelten für die Dauer dieser Voraussetzungen als Einzelmitglieder des Ö.Ae.C. mit den für diese festgelegten Rechten und Pflichten.

3. Außerordentlichen Mitgliedern.

Diese sind physische oder juristische Personen, welche Einrichtungen in der zivilen Luftfahrt betreiben und sich zur Wahrung ihrer Interessen und zur Zusammenarbeit auf fachlichem Gebiet dem Ö.Ae.C. anschließen.

4. Korrespondierenden Mitgliedern.

Diese sind Vereine, andere Körperschaften oder Einzelpersonen, die mit dem Ö.Ae.C. zusammenarbeiten. Die Mitglieder dieser Vereine oder Körperschaften können gemäß § 11, Pkt. 10, 11, 12, 13 und 14 als Einzelmitglieder des Ö.Ae.C. aufgenommen werden.

5. Unterstützenden Mitgliedern.

Diese sind physische oder juristische Personen jeder Art, die den Wunsch haben, die Mitgliedschaft beim Ö.Ae.C. zu erwerben und diesen durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge, deren Höhe (Mindesthöhe) der Bundesvorstand bestimmt, zu unterstützen.

§ 7 AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrertag.

Die Aufnahme der unter § 6) Pt.2 angeführten Mitgliedvereine erfolgt durch die zuständigen Landesverbände und wird mit der Anzeige an das Präsidium des Ö.Ae.C. wirksam.

In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme direkt durch den Ö.Ae.C. erfolgen. Die Beurteilung eines Ausnahmefalles obliegt dem Präsidium des Ö.Ae.C. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder (Angehörige der Mitgliedvereine, Einzelmitglieder der Landesverbände und Einzelmitglieder des Ö.Ae.C) beginnt mit ihrer Anmeldung beim Ö.Ae.C., die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt durch das Präsidium des Ö.Ae.C.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft beim Ö.Ae.C. wird beendet durch:

1. *Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 6 Pt.2, erster Satz.*
2. *Tod*
3. *Freiwilliger Austritt.*

Es gilt als freiwilliger Austritt, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. Oktober des Jahres, ein danach aufgenommenes Mitglied bis 31. Dezember nicht bezahlt hat.

4. *Ausschluß.*

Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand. Ausschließungsgründe sind:

- a) *Schädigung der Interessen und Zielsetzungen des Ö.Ae.C., insbesondere unsportliches oder den österreichischen Flugsport schädigendes Verhalten eines Mitgliedes und schwere Disziplinlosigkeit.*
- b) *Beharrliche Verletzung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft oder Mißachtung der rechtmäßigen Beschlüsse der Organe des Ö.Ae.C.*
- c) *Ein auf Ausschluß lautendes Erkenntnis des Ehrenrates.*
- d) *Die Anrufung der Gerichte und Behörden entgegen den Bestimmungen der §§ 28 und 29.*

Aus den gleichen Gründen können Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn der zuständige Verein oder Landesverband keine geeigneten Schritte dagegen unternimmt. Vor dem Ausschluß eines Einzelmitgliedes ist der Landesverband bzw. der Verein, dem dieses Mitglied angehört, zu hören. Der Ausschluß eines Einzelmitgliedes durch den Bundesvorstand verpflichtet auch den Landesverband bzw. den Verein zum Ausschluß dieses Einzelmitgliedes. Mit Beschluß des Bundesvorstandes ausgeschlossene Einzelmitglieder können von Landesverbänden oder Mitgliedervereinen nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes aufgenommen werden. Gegen den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes (Mitgliederverein) kann dieses, gegen den Ausschluß eines Einzelmitgliedes dessen Landesverband bzw. Verein die Berufung an den Luftfahrertag erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Luftfahrertages sind die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes suspendiert.

- (2) Wird bei Ausschluß eines Mitgliedes durch einen Landesverband beantragt, den Ausschluß für den Ö.Ae.C. wirksam zu erklären, kann dieses Mitglied bis zur Behandlung des Ausschlusses durch den Bundesvorstand nicht durch einen anderen Landesverband oder Mitgliederverein aufgenommen werden.**

- (3) **Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 6.Pt.2. erster Satz, mit der Feststellung, bei Tod mit Ablauf des Sterbetages, bei freiwilligem Austritt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Meldung beim Ö.Ae.C. einlangt. Bei Ausschluß endet die Mitgliedschaft vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses, wenn in dieser Frist keine Berufung eingebracht wurde; wenn fristgerecht Berufung erhoben wurde, mit dem Beschluß des Luftfahrttages über die Berufung; die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen sind jedoch vom Tage der Beschlußfassung über den Ausschluß an suspendiert.**
- (4) **Beim Ausscheiden eines Mitgliedes fällt das in dessen Besitz oder Verwaltung befindliche Vermögen des Ö.Ae.C. an den Ö.Ae.C. zurück.**

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. **Die Mitglieder des Ö.Ae.C. haben das Recht, nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen am gesamten Betrieb des Ö.Ae.C. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen. Die dem Ö.Ae.C. angeschlossenen Landesverbände, Vereine und Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Ö.Ae.C. zu wahren und stets im Interesse seiner Ziele zu handeln; weiters sind sie verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu leisten und Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Ö.Ae.C. einzuhalten. Verstöße hiegegen werden gemäß den Satzungen geahndet.**
2. **Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Beitrittsgebühren.**
3. **Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bei Verzug mit der Beitragszahlung.**

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Diese sind:

1. **der Luftfahrttag**
2. **das Ehrenpräsidium,**
3. **das Präsidium,**
4. **der Bundesvorstand,**
5. **die Sektionsleitungen,**
6. **die Oberste Nationale Flugsportkommission,**
7. **die Rechnungskontrolle.**

§ 11 DER LUFTFAHRERTAG

1. ***Er ist die Mitgliederversammlung des Ö.Ae.C. und die oberste beschlussfassende Körperschaft.***

2. ***Der ordentliche Luftfahrttag wird vom Bundesvorstand des Ö.Ae.C. unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Monate vor seiner Abhaltung schriftlich einberufen und findet mindestens alle drei Jahre statt.***

Der Zeitpunkt und der Tagungsort werden vom Bundesvorstand bestimmt.

Die Anträge des Bundesvorstandes, der Landesverbände, der Sektionen und der Vereine sind bis spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrttag den Landesverbänden und angeschlossenen Vereinen bekanntzugeben.

3. ***Der Bundesvorstand kann die Einberufung eines außerordentlichen Luftfahrttages beschließen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Landesverbänden oder 20 Einzelvereinen ist das Präsidium des Ö.Ae.C. verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen außerordentlichen Luftfahrttag einzuberufen und den Tagungsort festzulegen. In gleicher Weise ist ein außerordentlicher Luftfahrttag auf Antrag von zwei Mitgliedern der Rechnungskontrolle einzuberufen, auf dem über festgestellte Unregelmäßigkeiten entschieden wird. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Bundesvorstand die Einberufung eines außerordentlichen Luftfahrttages verlangen.***

4. ***Soweit Anträge von den Landesverbänden und Sektionen eingebracht werden, sind diese sechs Wochen vorher dem Ö.Ae.C. vorzulegen. Anträge von Mitgliedvereinen und Mitgliedern müssen acht Wochen vorher dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung bekanntgegeben werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sämtliche Anträge sind in Beratung zu ziehen. Der Bundesvorstand kann auch bei dringlicher Erfordernis noch während des Luftfahrttages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muß. Hievon sind Anträge, die Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes betreffen, ausgenommen.***

5. ***Der ordentliche Luftfahrttag hat folgende Aufgaben:***

a) *Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungskontrolle, Entlastung der Organe für das abgelaufene Verbandsjahr.*

b) *Neu- und Nachwahlen in die Verbandsorgane.*

c) *Festsetzung der Verbandsbeiträge der ordentlichen Mitglieder.*

- d) *Satzungsänderungen.*
 - e) *Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Bundesvorstandes.*
 - f) *Empfehlungen für die Tätigkeit der Verbandsorgane durch entsprechende Resolutionen*
 - g) *Beschlußfassung über die gemäß Z 2 eingebrachten Anträge, soweit diese nicht Gegenstände betreffen, für die andere Organe zuständig sind. Unzulässig ist die Beschlußfassung über Anträge, die dem Ö.Ae.C. finanzielle Verpflichtungen auferlegen, soweit solche Anträge nicht vom Bundesvorstand eingebracht wurden oder dessen Zustimmung finden. Anträge, welche unmittelbar in die Geschäftsführung eingreifen, können nur dann behandelt werden, wenn die Abstimmung darüber zumindest von einem Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.*
- 6. *Der Luftfahrertag beschließt mit 2/3-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht ein anderes Abstimmungserfordernis vorgesehen ist.***
- 7. *Über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen des Ö.Ae.C. und dessen Auflösung ist mit 3/4-Mehrheit zu beschließen.***
- 8. *Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt geheim oder bei Einverständnis der Vorgeschlagenen durch Akklamation.***
- 9. *Die Wahl der übrigen Bundesvorstandsmitglieder erfolgt einzeln in offener Abstimmung.***
- 10. *Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Luftfahrertages sind alle Mitglieder des Ö.Ae.C. berechtigt. Die Erteilung des Wortes kann vom Vorsitzenden, wenn der Luftfahrertag im Einzelfalle nichts anderes beschließt, auf Mitglieder der Organe des Ö.Ae.C. und stimmberechtigte Mitglieder bzw. Delegierte der stimmberechtigten Mitglieder beschränkt werden.***
- 11. *Stimmberechtigt sind:***
- a) *die Ehrenmitglieder,*
 - b) *die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedvereine). durch einen Delegierten. Jeder Verein hat beim Luftfahrertag nur einen stimmberechtigten Delegierten. Der Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes (Mitgliedvereins) verfügt über so viele Stimmen, als*

Mitglieder seines Vereines beim Ö.Ae.C. als Einzelmitglieder angemeldet sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am letzten Feststellungsstichtag mit aufrechter Mitgliedschaft geführt wurden. Der Landesverbandspräsident verfügt unter den gleichen Voraussetzungen über so viele Stimmen als sein Landesverband Einzelmitglieder hat.

- 12. Die Stimme eines Einzelmitgliedes** kann nur durch den stimmberechtigten Delegierten seines Vereines bzw. Landesverbandspräsidenten abgegeben werden; gehört jemand mehreren ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedvereinen) oder Landesverbänden als Einzelmitglied an, so ist unter den Voraussetzungen des Pt.11 jeder Verein oder Landesverband zur Stimmabgabe berechtigt, für den dieses Einzelmitglied beim Ö.Ae.C. angemeldet worden ist. Änderungen der Anmeldung, wie auch Vereinswechsel, können für das dem Feststellungsstichtag folgende Geschäftsjahr nur dann berücksichtigt werden, wenn die Änderungsmeldung spätestens 10 Wochen vor dem Feststellungsstichtag erfolgt ist.
- 13. Stimmzusammenfassungen für mehrere Mitgliedvereine durch einen Delegierten sind zulässig.** Die stimmbabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hierzu schriftlich bevollmächtigt sein. Diese schriftliche Bevollmächtigung entfällt nur bei der Stimmabgabe durch die Landesverbandspräsidenten für die nicht vertretenen Mitglieder ihrer Landesverbände.
- 14. Der außerordentliche Luftfahrertag** wird außer den in § 11, Pt.3 angeführten Anlässen bei Erfordernis vom Präsidium oder vom Bundesvorstand einberufen. Für die Abhaltung außerordentlicher Luftfahrertage gelten § 11, Pte. 2, 6 bis 14, §§ 12, 13 und 14 sinngemäß.

§ 12) MANDATSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Prüfung der Mandate der Delegierten zum Luftfahrertag erfolgt durch eine Mandatsprüfungskommission. In diese können jeder Landesverband und jeder der Interessenverbände ASKÖ, ASVÖ, und UNION je einen Vertreter entsenden. Ebenso können die keinem Interessenverband angehörenden Vereine einen gemeinsamen Vertreter entsenden.

Die Mandatsprüfungskommission stellt einmal jährlich mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres (Feststellungsstichtag) fest, über wie viele Stimmen ein Mitglied verfügt.

Diese Feststellung gilt ohne Rücksicht auf allfällige, während des Verbandsjahres eintretenden Änderungen für die Stimmabgabe durch die Mitglieder in allen hiefür in Frage kommenden Organen des Ö.Ae.C. und seiner Landesverbände. Der Vereinswechsel eines Mitgliedes wird in Bezug auf die Stimmrechtsfeststellung erst zu dem einem Vereinswechsel folgenden Feststellungsstichtag wirksam. Die Mandatsprüfungskommission wird vom Präsidenten des Ö.Ae.C. einberufen, sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Der Mandatsprüfungskommission sind alle Unterlagen, aus denen die Beurteilung des Anspruches auf ein Mandat hervorgeht, vorzulegen. Die Mandatsprüfungskommission kann ihre Beschlüsse auch im Korrespondenzweg fassen.

§ 13 ANTRAGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Prüfung der zum Luftfahrertag eingereichten Anträge erfolgt durch die Antragsprüfungskommission, in die jeder Landesverband und jeder der Interessenverbände je einen Vertreter entsenden können. Ebenso können die keinem Interessensverband angehörenden Vereine einen gemeinsamen Vertreter entsenden. Diese Vertreter werden von den einzelnen Landesverbänden und Interessenverbänden nominiert und vom Präsidenten des Ö.Ae.C. einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Bundesvorstandsmitglied. Der Antragsprüfungskommission sind alle Anträge zum Luftfahrertag vorzulegen. Sie bestimmt die Reihenfolge der beim Luftfahrertag zu behandelnden Anträge und kann solche nur wegen Unzuständigkeit des Luftfahrertages ablehnen. Anträge fachlicher Natur sind vor ihrer Weiterleitung an die Antragsprüfungskommission den fachlich zuständigen Sektionen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Antragsprüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Anträge fachlicher Natur, die nur eine Sektion betreffen, sollen der Sektionsversammlung vorgelegt werden. Entscheidet diese mit 2/3 Mehrheit gegen den Antrag, ist dieser als abgelehnt zu betrachten und braucht nicht mehr der Antragsprüfungskommission und dem Luftfahrertag vorgelegt werden.

§ 14 WAHLKOMMISSION

Die Ausarbeitung der Wahlvorschläge für den Luftfahrertag, mit Ausnahme der Sektionsleiter, obliegt der Wahlkommission, in die jeder Landesverband und Interessenverband je einen Vertreter entsenden kann. Diese Vertreter werden von den einzelnen Landesverbänden und den drei Interessenverbänden nominiert und vom Präsidenten des Ö.Ae.C. einberufen. Die Wahlkommission tritt vor Beginn des Luftfahrertages zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Der Generalsekretär hat Wahlvorschläge der keinem Interessenverband angehörenden ordentlichen Mitglieder einzuholen und der Wahlkommission vorzulegen. Wird ein solcher Wahlvorschlag für die Funktion eines Vizepräsidenten oder von Vorstandsmitgliedern gemäß § 17Pt. 2, 2.Satz, von 2/3 dieser ordentlichen Mitglieder unterstützt, so hat ihn die Wahlkommission in ihren Wahlvorschlag an den Luftfahrertag aufzunehmen.

§ 15 EHRENPRÄSIDIUM

1. *Das Ehrenpräsidium besteht aus Ehrenmitgliedern, die in hervorragender Weise in der Luftfahrt tätig sind oder waren. Die Berufung in das Ehrenpräsidium erfolgt über Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrertag.*
2. *Das Ehrenpräsidium hat in erster Linie Repräsentationsaufgaben und kann aus höchstens 5 Personen bestehen. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums führen den Titel eines Ehrenpräsidenten des Ö.Ae.C.*

§ 16 DAS PRÄSIDIUM

1. **Das Präsidium besteht aus**
dem Präsidenten
bis zu 4 Vizepräsidenten, von denen je einer von den Interessenverbänden ASKÖ, ASVÖ, UNION nominiert werden kann und einer keinem Interessenverband angehört
aus dem Finanzreferenten sowie
einem von den Landesverbandspräsidenten namhaft gemachten Landesverbandspräsidenten. Wird vom Präsidenten ein Vertreter des Ö.Ae.C. in der FAI bestellt, so führt dieser den Titel eines Vizepräsidenten und gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. **Dem Präsidium obliegt die laufende Geschäftsführung**
nach den grundsätzlichen, vom Bundesvorstand aufgestellten Richtlinien und die Durchführung der Beschlüsse, wobei es sich des Generalsekretariats des Ö.Ae.C. bedient. Das Präsidium ist in seiner Tätigkeit dem Bundesvorstand gegenüber verantwortlich.
3. **Das Präsidium ist berechtigt,** *für besondere Aufgaben Sonderausschüsse und Sonderkommissionen einzusetzen. Vor Beschlüssen, welche Fachfragen einer Sektion oder finanzielle Angelegenheiten betreffen, hat das Präsidium den Sektionsleiter bzw. den Finanzreferenten zu hören.*
4. **Der Präsident** *steht an der Spitze des Ö.Ae.C. und vertritt diesen nach außen, insbesondere den Behörden und internationalen Vereinigungen gegenüber. Er führt den Vorsitz in allen Organen, für die das Statut keinen eigenen Leiter oder ständigen Stellvertreter des Präsidenten vorsieht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen von Organen des Ö.Ae.C. und seiner Gliederungen teilzunehmen.*
5. **Der Präsident wird** *im Falle seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch einen Vizepräsidenten, der fallweise von ihm bestimmt wird, vertreten. Ist der Präsident zur Bestimmung eines Stellvertreters nicht in der Lage, oder mehr als 6 Wochen verhindert, so muß das Präsidium einen Vizepräsidenten mit der Vertretung beauftragen.*

§ 17 DER BUNDESVORSTAND

1. Dem Bundesvorstand gehören an:

*Die Mitglieder des Präsidiums
die Präsidenten der Landesverbände
die Leiter der im Ö.Ae.C. bestehenden Sektionen
sowie weitere 7 Vorstandsmitglieder*

2. Die Wahl der von den Sektionsversammlungen nominierten Sektionsleiter, des Finanzreferenten und der weiteren 7 Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Luftfahrertag. Der Wahlvorschlag für diese 7 Vorstandsmitglieder ist so zu erstellen, daß die Besetzung der Vorstandssitze, die für die Sektionsleiter, den Finanzreferenten und die 7 weiteren Vorstandsmitglieder vorgesehen sind, im Verhältnis der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten Stimmenanzahl der 3 Interessenverbände und der keinem Interessenverband angehörigen ordentlichen Mitglieder erfolgt.

3. Der Bundesvorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht dem Luftfahrertag oder den Sektionen vorbehalten sind. Der Bundesvorstand kann Richtlinien für die laufende Geschäftsführung durch das Präsidium festlegen. Anträge der Sektionsleitungen fachlicher Natur können nur angenommen oder abgelehnt werden. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der antragstellenden Sektion zulässig. An die Budgetbeschlüsse des Bundesvorstandes sind alle Organe gebunden.

4. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist. Beschlüsse, die den Ausschluß von Mitgliedervereinen oder einzelnen Mitgliedern betreffen, sowie Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied des Ö.Ae.C., wesentliche finanzielle und vermögensrechtliche Fragen bedürfen der 3/4-Mehrheit. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Luftfahrertag nicht stattfindet, kann der Bundesvorstand auch Beschlüsse gemäß § 11, Z 5c fassen. Bei der Beschlußfassung hierüber verfügen die Vizepräsidenten über so viele Stimmen als ihrem Interessenverband bzw. den keinem Interessenverband angehörigen Mitgliedern Stimmen auf den Luftfahrertag zukommen würden.

5. Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bundesvorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Nominierung und Bevollmächtigung des vertretenden Bundesvorstandsmitgliedes hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen. Landesverbandspräsidenten können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Bevollmächtigung auch durch Vorstandsmitglieder ihres Landesverbandes vertreten lassen, Sektionsleiter durch ein Mitglied ihrer Sektionsleitung.

6. **Sektionsleiter** sind die Vorsitzenden der Sportsektionen und der Fachsektionen, die jeweils im Ö.Ae.C. gebildet sind.
7. **Der Bundesvorstand ist berechtigt**, bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitgliedes bis zu einer Ergänzungswahl am nächsten Luftfahrttag einen Ersatzmann zu kooptieren, der die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglied hat. Auf das Vertretungsverhältnis gemäß Pt.2 ist bei der Kooptierung Bedacht zu nehmen.

§ 18 DIE SEKTIONEN

1. **Nach Sachgebieten gliedert sich der Ö.Ae.C. in die Flugsportsektionen sowie in die Fachsektionen.**
2. **Flugsportsektionen sind die**
Sektion Segelflug
Sektion Motorflug incl. Ultraleicht und Helikopter
Sektion Fallschirmspringen
Sektion Modellflug
Sektion Ballonfahrt
Sektion Hänggleiten und Paragleiten
Sektion Amateurbau.
3. **In den Flugsportsektionen** werden die in der jeweiligen Flugsportsparte tätigen ordentlichen Mitglieder (Mitgliedervereine mit ihren Einzelmitgliedern, Einzelmitglieder der Landesverbände) zusammengefaßt.
4. **Fachsektionen sind die**
Sektion Zivilflugplätze
Sektion Zivilluftfahrerschulen
Sektion Rettungsflugwacht.

Der sachlich in Betracht kommenden Fachsektion können sich ordentliche und außerordentliche Mitglieder anschließen, welche einen Zivilflugplatz oder eine Zivilluftfahrerschule betreiben, oder welche Aufgaben der Rettungsflugwacht (Rettungsdienste, Such- u. Überwachungsdienste, Katastropheneinsätze etc.) wahrnehmen oder die Ausbildung für solche Aufgaben durchführen.

5. **Die Sektionen halten mindestens einmal im Jahr ihre Sektionsversammlung ab**, welche die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten behandelt und Beschlüsse faßt.
6. **Die Sektionsversammlung nominiert den Sektionsleiter** sowie die beiden ONF-Delegierten, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den Luftfahrertag aufzunehmen sind. Der Sektionsleiter ist der Vorsitzende der aus den Sektionsleitern der Landesverbände gebildeten Sektionsleitung. Er vertritt die Sektion im Bundesvorstand und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit seiner Sektion verantwortlich.
7. **Die Sektionsleitungen bearbeiten alle Fragen ihres Fachgebietes**, es obliegt ihnen insbesondere die Erstellung der Arbeitspläne und Budgetvorschläge, die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien für ihre Fachgebiete, die Information und Beratung der Mitglieder. Die Flugsportsektionen sind insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe in Österreich zuständig. Die Sektionsleitungen können Arbeitsausschüsse, Sachausschüsse und Fachreferenten für die laufende Geschäftsführung und ebenso für besondere Aufgaben und für die Bearbeitung besonderer Probleme Konsulenten bestellen.
8. **Die Sektionen sind**, was die Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse betrifft, **an die Zustimmung der nach den Satzungen zuständigen Vereinsorgane**, wie Luftfahrertag, Bundesvorstand usw. **gebunden**.
9. **In der Sektionsversammlung der Fachsektionen** hat jedes Sektionsmitglied eine Stimme. In der Sektionsversammlung der Flugsportsektionen sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedvereine) und die Landesverbandspräsidenten bzw. deren Vertreter stimmberechtigt. Sie verfügen über die Stimmen der für ihren Verein bzw. Landesverband angemeldeten Einzelmitglieder mit flugsportlicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Sektion.
10. **Die Bildung weiterer Sektionen** erfordert den Beschluß des Luftfahrttages des Ö.Ae.C.

§ 18a KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA)

1. Die Kommission für Flugsport Allgemeine Luftfahrt Administration (FAA) hat die dem ÖAeC übertragenen Zivilluftfahrtbehördlichen Aufgaben im Rahmen der jeweils gültigen Übertragungsverordnung wahrzunehmen bzw. durchzuführen.

2. *Die Festlegung der jeweils notwendigen Organisation der Kommission und die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium des ÖAeC.*
3. *Es obliegt dem Präsidium des ÖAeC die erforderlichen Mitglieder der Kommission zu ernennen bzw. in ihre Funktion zu berufen. Hierzu können die betroffenen Sektionen Vorschläge unterbreiten.*

§ 19 DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF)

1. ***Der Ö.Ae.C. ist als nationaler Aero-Club im Sinne der Sportvorschriften der Federation Aeronautique Internationale, 1. Kapitel, die maßgebende Sportorganisation, welche den Flugsport in Österreich für die ihm angeschlossenen Verbände und Vereine zu regeln berechtigt ist.***
2. ***In Ausübung dieses Rechtes setzt der Ö.Ae.C. die ONF als oberste Stelle des Flugsportes in Österreich ein. Sie entscheidet, sofern es sich um eigene Staatsangehörige handelt, auf Antrag eines Beteiligten über alle Differenzen sportlicher Natur, die sich aus flugsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben ergeben. Sie entscheidet als Berufungsinstanz über alle gegen Entscheidungen von Wettbewerbsleitungen usw. eingebrachten Proteste. Vor ihrer Entscheidung hat die ONF die Beteiligten zu hören.***
3. ***Sie ist weiters allein berechtigt, Höchstleistungen anzuerkennen und Rekordlisten zu führen. Sie kann ein Reglement aufgrund der international getroffenen Vereinbarungen ausarbeiten und hat für die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen und nationalen Reglements bei allen Veranstaltungen in Österreich Sorge zu tragen.***
4. ***Der ONF sind alle Ausschreibungen für flugsportliche Veranstaltungen vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat die Mitglieder der Wettbewerbsleitung in allen ihren Funktionen zu bestätigen, kann etwaige Funktionsgebühren festsetzen und im Falle von Verfehlungen die in den internationalen und nationalen Sportreglements vorgesehenen Strafen verhängen. Die Verhängung von Strafen, Auflagen oder Untersagungen ist nur nach einem Verfahren zulässig, in dem sinngemäß die Grundsätze der Strafprozeßordnung anzuwenden sind. Die Entscheidung ist endgültig.***

5. **Die ONF besteht aus** dem durch den Luftfahrertag gewählten Vorsitzenden und je zwei von jeder Flugsportsektion nominierten und vom Luftfahrertag gewählten Mitgliedern. Die Sektionen Segelflug und Motorflug können je ein zusätzliches ONF-Mitglied für Kunstflug nominieren, welches jeweils auch Sektionsübergreifend tätig sein kann. Die Funktion des Vorsitzenden der ONF ist mit einer Funktion in einem anderen Organ des Ö.Ae.C. unvereinbar.
6. **Die ONF ist berechtigt**, Vertreter flugsportlicher Vereinigungen des Auslandes zu kooptieren. Der Beschluß hierzu bedarf der 2/3-Mehrheit. Die ONF kann im Bedarfsfalle auch Mitarbeiter mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.
7. **Den Vorsitz in den Sitzungen der ONF** führt der vom Luftfahrertag gewählte Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Stellvertreter. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
8. **Die ONF ist beschlußfähig**, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind, doch steht es dem Vorsitzenden frei, Abstimmungen auch im schriftlichen Wege zu veranlassen, insbesondere, wenn es sich um die Genehmigung von Ausschreibungen handelt. Die ONF kann die Bearbeitung einzelner Fragen an ONF-Mitglieder, welcher der betroffenen Flugsportsektion angehören, delegieren.
9. **Die ONF wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten**, der sich jedoch auch durch ein Mitglied der ONF vertreten lassen kann.
10. **Wenn ein Mitglied der ONF einer Wettbewerbsleitung angehört** die in Österreich eine flugsportliche Veranstaltung durchführt, muß dieses Mitglied bei etwaigen Einsprüchen gegen diese Wettbewerbsleitung bei Beratungen und Beschlüssen über einen solchen Einspruch durch einen Ersatzmann vertreten sein.

§ 20 FUNKTIONSDAUER DER ORGANE

1. **Mit Ausnahme des Ehrenpräsidiums**, dessen Mitglieder auf Lebenszeit berufen sind, werden die Organe des Ö.Ae.C. für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Funktionsdauer endet jedoch nicht vor der Neuwahl des Organes durch den ordentlichen Luftfahrertag im dritten der Wahl folgenden Kalenderjahr.

2. **Beschließt ein gewähltes Kollegialorgan mit (mit 2/3-Mehrheit) seinen Rücktritt**, so wird dieser Beschluß erst mit der Neuwahl dieses Organs durch die zu seiner Bestimmung satzungsgemäß berufene Versammlung wirksam. Diese ist binnen 2 Monaten einzuberufen. Bis dahin bleiben die Mitglieder dieses Organs im Amt und führen die Geschäfte weiter.
3. **Einzelne Mitglieder der Verbandsorgane** können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Kann ein Ersatzmann für sie nicht sofort bestellt werden, so haben sie ihre Geschäfte dem Vorsitzenden des betreffenden Verbandsorganes oder dem von diesem bestimmten Mitglied zu übergeben.
4. **Mitglieder von Verbandsorganen, die ihre Verpflichtungen gröblich oder beharrlich verletzen**, können mit Beschluß dieses Organes, für den 3/4-Mehrheit erforderlich ist, abberufen werden. Bei der Beschlußfassung über die Abberufung hat der Betroffene kein Stimmrecht.
5. **Sämtliche Organe des Ö.Ae.C. sind berechtigt**, für ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder bis zu einer Ergänzungswahl durch die hierzu berufene Versammlung Ersatzmitglieder zu kooptieren. Bei der Kooptierung sind Vorschlagsrecht und Satzungsbestimmungen über das Vertretungsverhältnis zu berücksichtigen.

§ 21 EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUßFÄHIGKEIT

1. **Die Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw.** sind vom Präsidenten bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Bundesvorstand und die Sektionsleitungen haben in ungefähr gleichen Zeitabständen jährlich 2 Sitzungen abzuhalten. Bei jeder Sitzung soll über die Tagungszeit und den Tagungsort der nächstfolgenden Sitzung der Beschluß gefaßt werden.
2. **Die Beschlüsse der Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw.** werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit 2/3-Mehrheit gefaßt. Wo keine andere Bestimmung ausdrücklich angeführt ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Organe anwesende bzw. vertreten sein. Ist auch diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine neuerliche Tagung statt, die unter allen Umständen beschlußfähig ist.
3. **Sind bei einem Luftfahrertag weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten**, so findet eine halbe Stunde später eine neue Tagung statt, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 22 UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN

1. **Wichtige Schriftstücke**, wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die dem Ö.Ae.C. Verpflichtungen erwachsen, Anstellungsdekrete sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergebungen und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten, sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem zuständigen Sektionsleiter zu fertigen.
2. **Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke, die mit Geldbewegungen zusammenhängen**, hat der Finanzreferent mitzufertigen.
3. **Die übrigen Schriftstücke** werden vom Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse oder von einem Sektionsleiter, der hier beauftragt ist, gemeinsam mit dem Generalsekretär unterzeichnet.
4. **Urkunden von Flugleistungen und Rekorden** sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten, dem zuständigen Sektionsleiter sowie von einem der zuständigen Fachdelegierten zu unterzeichnen.

§ 23 DIE LANDESVERBÄNDE

1. **Die Landesverbände sind Zweigvereine des Ö.Ae.C. mit eigener Rechtspersönlichkeit.** Mitglieder der Landesverbände sind die einzelnen Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder. Die Landesverbandsvorstände bestehen aus dem Landesverbandspräsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten sowie aus den Landesverbandsvorstandsmitgliedern. Die Landesverbandsvorstände werden von den Landesverbandstagen (Landesverbands-Generalversammlung) gewählt.
2. **Der Aufbau, die Zusammensetzung der LV-Organe** und die Abwicklung des Landesverbandsbetriebes haben sinngemäß nach den Bestimmungen der Satzungen des Ö.Ae.C. zu erfolgen.
3. **Für die Stimmberechtigung bei den Landesverbänden** gelten die selben Bestimmungen wie für den Luftfahrertag des Ö.Ae.C.
4. **Die Zusammensetzung der Landesverbandsvorstände** ist dem Bundesvorstand des Ö.Ae.C. bekanntzugeben.
5. **Die Landesverbände arbeiten** in organisatorischer, finanzieller, sportlicher und technischer Hinsicht einvernehmlich mit dem Ö.Ae.C. zusammen.

6. **Über die Mittel**, die der Landesverband im eigenen Wirkungskreis beschafft, verfügt er nach eigenem Ermessen. Eine Abstimmung auf die Vorhaben des Ö.Ae.C. ist hiebei anzustreben.

§ 24 ANGESTELLTE DES Ö.AE.C.

Diese sind

1. **Der Generalsekretär.**

Er wird über Beschluß des Bundesvorstandes von diesem bestellt, besitzt als solcher weder Wahl- noch Stimmrecht, nimmt aber an den Sitzungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes und nach Maßgabe der Notwendigkeit der Organe des Ö.Ae.C. und dessen Kommissionen und Ausschüssen in beratender Eigenschaft teil. Er ist für den ordnungsgemäßen Kanzleibetrieb des Generalsekretariates verantwortlich.

2. **Zur Durchführung der Aufgaben des Ö.Ae.C. gemäß §§ 3 u. 4** kann der Bundesvorstand **Angestellte und Arbeiter** aufnehmen. Diese sind für die Dauer des Anstellungsverhältnisses in den Organen des Ö.Ae.C. und dessen Gliederungen weder wahl- noch stimmberechtigt.

3. **Angestellte dürfen** während der Dauer ihres Angestelltenverhältnisses beim Ö.Ae.C. **keine Funktion im Rahmen eines Mitgliedvereines ausüben.**

§ 25 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Änderung der Satzungen können gemäß § 11, Pte. 4, 5 und 7 durch den Bundesvorstand, das Präsidium, die Landesverbände oder Einzelvereine eingebracht werden. Ihre Annahme bedarf einer 3/4-Mehrheit des beschlußfähigen Luftfahrtages.

§ 26 KONTROLLE

Die Kontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Sie besteht aus vier Mitgliedern des Ö.Ae.C., die nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Sie werden über Vorschlag der Wahlkommission auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Die drei Interessenverbände können je einen Vertreter für die Kontrolle nominieren. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und der Richtigkeit und Beschlußmäßigkeit der Aufwände. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Belege sowie die Jahresabrechnung und erstatten dem Luftfahrttag darüber Bericht.

Der Luftfahrttag kann beschließen, daß die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Buchsachverständigen zu erfolgen hat. Das Vereinsjahr des Ö.Ae.C. läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 27 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, mit Ausnahme von Ehrenangelegenheiten, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht, die Mitglieder des Ö.Ae.C. sind. Es wird in der Weise gebildet, daß die den Schiedsspruch begehrende Partei die Gegenpartei unter Nennung zweier Schiedsrichter zur Namhaftmachung von weiteren zwei Schiedsrichtern auffordert. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so ist die klagende Partei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren. Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die klagende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß das Schiedsgericht und jeder Beklagte ein Exemplar erhält. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, in den Grenzen des zwingenden Rechtes nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für das Verfahren und die Bildung des Schiedsgerichtes gelten subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Aufforderungen zur Nominierung von Schiedsrichtern und die Ladungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§ 28 DER EHRENRAT

In Ehrenangelegenheiten der Mitglieder des Ö.Ae.C. gemäß § 6, Pkt. 1 und 2, sowie der Einzelmitglieder, entscheidet der Ehrenrat. Er wird vom Bundesvorstand in jedem Vereinsjahr unmittelbar nach dem Luftfahrertag eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die mindestens 4 Ersatzmänner bestellt werden.

Der Ehrenrat hat über sämtliche an ihn herangetragene Ehrenangelegenheiten innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Erfolgt in dieser Frist keine Entscheidung, so ist der gekränkte Teil berechtigt, die Hilfe des Gerichtes oder der sonst zuständigen Behörden anzurufen.

Auf Beschluß des Bundesvorstandes entscheidet der Ehrenrat als Disziplinarrat (§ 8, Z.4 c). Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ehrenrates gelten die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Strafprozeßordnung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze der Strafprozeßordnung. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder sonst für Ehrenkränkungen zuständigen Behörden unter Umgehung des Ehrenrates bildet einen Ausschließungsgrund.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Ehrenrat des Ö.Ae.C. entscheidet als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Erkenntnisse eines Ehrenrates eines Landesverbandes. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach dem Zustellen der Entscheidung des Ehrenrates des Landesverbandes beim Ö.Ae.C. einzubringen.

§ 29 VEREINSAUFLÖSUNG

1. **Die Auflösung des Ö.Ae.C. kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Luftfahrertag beschlossen werden, bei dem wenigstens 2/3 der angeschlossenen Vereine durch Delegierte vertreten sind. Kommt diese Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer Stunde eine zweite Delegiertenversammlung unter allen Umständen beschlußfähig. Die Auflösung des Ö.Ae.C. kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von 3/4 der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlossen werden. Eine Abänderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluß der Auflösung des Verbandes selbst.**

2. **Im Falle der freiwilligen Auflösung des Ö.Ae.C. darf sein Vermögen nur anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Unter Berücksichtigung dessen kann sein Vermögen entsprechend der Anzahl der Stimmrechte auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt werden.**